

Der Personalkredit des ländlichen Kleingrundbesitzes in Westpreußen.

Bei der außerordentlich kurzen Frist, welche Herr Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Thiel zur Ausarbeitung der vorliegenden Abhandlung gesetzt hatte, war es nicht möglich, umfassende Einzelerhebungen vorzunehmen, sondern der Verfasser mußte sich in den meisten Fällen auf eine Darlegung der Verhältnisse im allgemeinen beschränken.

1. Besitz- und Erwerbsverhältnisse der Provinz Westpreußen.

Der ursprünglich für unsere Provinz in Aussicht genommene Berichterstatter Herr Regierungsrat Delbrück hatte diese erste Frage, als ich meine Ausarbeitung begann, mit seiner Antwort bereits versehen, so daß ich mit seiner gütigen Erlaubnis dieselbe hier wörtlich wiedergeben kann.

„Die Provinz Westpreußen zerfällt in drei in Bezug auf die Boden- und Wirtschaftsverhältnisse sehr verschiedene Teile, die Niederungen der Weichsel und die sogenannte Höhe östlich und westlich derselben.

Die Niederungen zeichnen sich durch einen fruchtbaren und hochkultivierten Boden aus, der Weizen und Zuckerrüben trägt, und die günstigsten Vorbedingungen für Rindvieh- und Pferdezücht bietet.

In den Niederungen findet sich allenthalben ein seit Jahrhunderten

dort angesiedelter deutscher Bauernstand, weswegen der Großgrundbesitz vollständig fehlt. Die Grundstücke befinden sich fast ausschließlich in den Händen von Eigentümern und bleiben bei dem Besitzwechsel unter Lebenden oder im Erbfolge fast stets geschlossen.

In den Niederungen wird stellenweise Tabak, überwiegend Weizen und Zuckerrüben gebaut, und letztere werden in den dortigen großen Zuckerrübenfabriken verarbeitet. Ferner zieht der Niederunger ein wesentlich auf Milchergiebigkeit gezüchtetes Rindvieh und bevorzugt hierbei die schwarzen weißen Holländer und Ostfriesen. Die Milch wird in zahlreichen Molkereien, deren Leitung sich meist in den Händen von Schweizern befindet, überwiegend zu Käse verarbeitet, deren Rückstände zur Schweinemast gebraucht werden.

Außerdem zeichnen sich die Niederungen, besonders die Gegend um Marienwerder und Elbing, durch Obstbau aus, dessen Erzeugnisse man neuerdings durch Obstverwertungsgenossenschaften zu verwerten versucht.

Die Höhenkreise rechts der Weichsel haben zwar, wie Westpreußen überhaupt, einen vielfach wechselnden Boden, doch überwiegt in einzelnen Kreisen, insbesondere Thorn, Briesen, Strassburg, Kulm, auch Marienwerder, Rosenberg und Stuhm ein schöner zum Anbau von Weizen und Zuckerrüben recht geeigneter Boden, und zum Teil in alter Kultur.

Es befindet sich hier überall ein Großgrundbesitz, der in einzelnen Kreisen den bäuerlichen Besitz an Fläche übertrifft, die Ankäufe der Ansiedlungskommission und die Rentengutsgesetzgebung haben aber im Laufe der Jahre zu zahlreichen Parzellierungen geführt. Auf den besseren Böden wird die Zuckerrübe in bedeutendem Umfange gebaut, die geringeren Böden versorgen zahlreiche Brennereien mit Kartoffeln und findet sich dementsprechend neben der Milchwirtschaft die Viehmästung. Auch hier wird die Milch in Genossenschaftsmolkereien verarbeitet, indessen nicht, wie in den Niederungen, zu Käse, sondern zu Butter.

Die Höhenkreise links der Weichsel stehen denen östlich derselben in Bezug auf die Bodenqualität nach. Nur die Kreise Danzig-Höhe, Dirschau, der Osten des Kreises Stargard, sowie der Osten und Süden des Kreises Schwetz und der westliche Teil des Kreises Marienwerder bauen Zuckerrüben.

Im Norden wird die Landwirtschaft ungünstig beeinflusst durch die Boden- und klimatischen Verhältnisse der bedeutenden Erhebungen des uralisch-baltischen Landrückens.

Bis in den Süden hinunter finden sich bedeutende fiskalische Waldflächen, die in der Tucheler Heide und Raffabei durch umfassende Auf-

forstungen landwirtschaftlich nicht nutzbarer Flächen im steten Wachsen begriffen sind.

Durchweg besteht ein der Fläche nach bedeutender Großgrundbesitz, daneben ein in seinen Besitz- und Erwerbsverhältnissen überaus verschieden gestellter Kleinbesitz. Bei diesem stehen obenan die Dörfer der sogenannten Koschneiderei, einem südlich und südwestlich der Stadt Königs belegenden Landstrich. Im übrigen finden sich teils deutsche, teils polnische Ansiedelungen.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse eines großen Teiles der Dörfer der Tucheler Heide gewinnen einen besonderen Charakter durch die fiskalischen Rieselfelder, deren Erzeugnisse der Umgegend eine größere Viehhaltung ermöglichen, als der kümmerliche Boden sonst gestatten würde. Eine besondere Haltung nimmt der Kreis Deutsch-Krone ein, dessen gesamte Verhältnisse denen der benachbarten Mark ähnlicher sind, als denen des übrigen Westpreußen.

Von landwirtschaftlichen Industrien sind zu nennen Zuckerrfabriken, zahlreiche Brennereien und Molkereien. Eigentliche Industriebezirke bestehen in Westpreußen nicht. Nur in und um Danzig, in Elbing und in bescheidenem Maße in Graudenz und Thorn bestehen verschiedene industrielle Etablißements. Über die ganze Provinz zerstreut sind Ziegeleien, teils als landwirtschaftliche Nebenbetriebe, teils als größere industrielle Anlagen, unter den letzteren sind besonders hervorzuheben die bedeutenden Etablißements am Ufer des frischen Haffs im Elbinger Kreise."

2. Welche Einrichtungen sind zur Befriedigung des Personalkredits der kleineren Grundbesitzer in Westpreußen vorhanden und inwieweit genügen dieselben?

a. Kreisparcassen.

Die Kreisparcassen für den Personalkredit nutzbar zu machen, ist mehrfach versucht worden, indessen meist mit negativem Erfolge. Die Schwierigkeiten, die hierbei hindernd im Wege standen, sind vor allen Dingen in der von ihnen gewöhnlich gewählten Form der Kreditgewährung, dem Wechsel, zu suchen. Der Geldumlauf im landwirtschaftlichen Betriebe ist ein viel zu schwerfälliger, als daß ein Besitzer mit Sicherheit angeben könnte, daß er an einem gewissen Tage eine ganz bestimmte Summe zu seiner Verfügung hätte, um seinen Wechselgläubiger zu befriedigen. Er ist nicht in der Lage, die schnellen und erheblichen Preisschwankungen seiner Produkte voraussehen zu können und kann daher seine Einnahmen kaum

annähernd vorausberechnen. Ferner sind Verluste, z. B. durch Auswintern des Getreides, sommerliche Dürre, Krankheiten und Unfälle seines Viehes imstande, seine ganze Rechnung umzuwerfen und ihn, ist er Wechselgläubiger, dem Gerichtsvollzieher in die Hände zu geben. Ist nun gar noch der Wechsel nur auf drei Monate ausgestellt, wie es bei den Kreisparcassen üblich ist, so erhöht das natürlich die Schwierigkeiten der Rückzahlung bedeutend und macht die Benutzung dieses Kredites nur in den seltensten Fällen da möglich, wo die Besitzer noch gut situiert sind. Aber abgesehen hiervon ist auch der von jenen Cassen geforderte Zinsfuß bis zu $5\frac{1}{2}\%$ ein so hoher, daß er nicht im richtigen Verhältnisse zu der heutigen schlechten Rentabilität des landwirtschaftlichen Gewerbes steht.

Berücksichtigt man schließlich, daß diese Cassen für jede Wechselschuld nicht nur einen, sondern zwei Bürgen verlangen, welche beide wenigstens 1% Provision haben wollen, und die Bauern nicht gern Regierungsbeamte über ihre Vermögensverhältnisse aufklären, so wird die geringe Inanspruchnahme der Kreisparcassen für den Personalkredit in den meisten Kreisen begreiflich.

b. Schulze-Dehnbach'sche Vorschußvereine.

Diese Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht sind in unserer Provinz besonders in der Gegend um Rosenbergr, Marienwerder, Graudenz, Culm, Schwetz und Dirschau in geringer Zahl und Ausdehnung vorhanden. Für sie ist es charakteristisch, daß, während ihre Mitglieder Landwirte, ihre Vorsitzenden meist Kaufleute sind. Auch bei ihnen ist die einzige Form der Kreditgewährung der Wechsel mit einer ursprünglich 6, jetzt $5\frac{1}{2}$ prozentigen Verzinsung, was, wie oben ausgeführt, für landwirtschaftliche Verhältnisse ungeeignet erscheint. Auch das für die Vorstandsmitglieder übliche Lantienmesystem ist verwerflich. Außerdem ist das Princip, eine möglichst hohe Dividende der Geschäftsanteile herauszuwirtschaften, mit einem selbstlosen Genossenschaftsbetriebe, welcher den Genossen, die Darlehen bedürfen, diese möglichst billig gewähren will, nicht vereinbar. Mit einem Worte, eine „Genossenschaft“ soll nicht das eigene „Genießen“ erstreben. Mögen also die Schulze-Dehnbach'schen Vorschußvereine für Kaufleute geeignet sein, für bäuerliche Besitzer sind sie es nicht.

Der Revisionsverband für Ost- und Westpreußen, zu welchem sich dieselben zusammengeschlossen haben, beaufsichtigt nur die Buch- und Cassenführung, dient aber nicht als eigentliche Centrale mit Geldausgleichstelle oder dergleichen.

c. Bank-Ludowy. (Volksbank.)

In den Gegenden, wo die polnische Bevölkerung überwiegt, wie z. B. in Czernik und Gr. Schliowitz, finden sich Banken, welche zur Befriedigung des Personalkredites, besonders der Landwirte polnischer Nationalität, dienen. Sie werden nach dem polnischen Worte für „Volk“, Ludowy, Bank-Ludowy genannt. Ihre Entstehung und starke Benutzung verdanken sie nur politischen Beweggründen, denn auch sie geben ausschließlich kurzfristige Wechsel zu 5—6% Zinsen aus.

d. Raiffeisensche Darlehnskassen.

Die Gründung des ersten Raiffeisenvereins geschah im Jahre 1888. Damals hatte die Regierung zur Gründung jeder Darlehnskasse 2000 Mk. zur Verfügung gestellt und den Hauptvorsteher des Centralvereins Westpreussischer Landwirte, Herrn von Puttkammer, Gr. Plauth, sowie den Generalsekretär Herrn Ökonomierat Dr. Demler bewogen, eine Rundreise durch die Provinz zu machen, um Darlehnskassenvereine zu gründen. Aber das Resultat der mühevollen Arbeit war eine einzige Gründung in Rückforth. Dieser Genossenschaft wurden die Raiffeisenschen Principien zu Grunde gelegt, bis auf die unbeschränkte Haftpflicht, welche man durch die beschränkte ersetzte. Außerdem erfolgte der Anschluß an die Neuwieder Central-Darlehnskasse nicht.

Dann gelang es dem damaligen Landrate des Kreises Schlochau, Herrn Dr. Scheffer, 5 Darlehnskassen genau nach dem System Raiffeisen zu gründen, er unterließ aber auch den Anschluß derselben an die Neuwieder Centrale, weswegen diese Kassen, ebenso wie die vorhergenannte, an chronischem Geldmangel litten und eine verhältnismäßig nur geringe Entwicklung hatten.

Außerdem entstanden noch im Laufe der Zeit sporadisch im Süden und Südwesten der Provinz die Raiffeisenschen Genossenschaften Prechlau, Bobrau, Choral, Osterwieh, Kreis Konitz, Osche und Pehewo, welche sogleich nach ihrer Gründung centralisiert wurden und daher auch Gutes leisteten.

Anfang Mai des Jahres 1895 begann die Thätigkeit des Herrn Heller-Beitschendorf i. D.-Pr. in Westpreußen, welcher, energisch unterstützt von der Regierung und besonders dem Herrn Oberpräsidenten, Excellenz von Goßler, sowie der Hauptverwaltung des Centralvereins Westpreussischer Landwirte und den Geistlichen beider Konfessionen, bis zum Ende des Jahres 1895 gegen 90 Genossenschaften gründete, sowie den

Rückforthter Verein und die Schlochauer Kassen zum Anschluß an die Centrale betwog.

Infolge dieser überraschend günstigen Erfolge konnte schon Ende Mai 1895 ein Unterverband der Westpreussischen Raiffeisenschen Genossenschaften von dem Neuwieder Generalanwaltschaftsverbande geschaffen werden. Die Leitung derselben wurde nach Danzig gelegt und Herr Heller zum Verbandsanwalte ernannt. Verbunden hiermit wurde die Gründung einer Bankfiliale der Landwirtschaftlichen Centraldarlehnskasse für Deutschland in Neuwied und einer Filiale der Firma Raiffeisen und Konsorten.

Es liegt der Schluß nahe, daß eine so schnelle Entfaltung der Raiffeisen-Organisation nicht möglich gewesen wäre, wenn nicht einerseits das Bedürfnis der Besitzer, und besonders der bäuerlichen, nach einer für die landwirtschaftlichen Verhältnisse hauptsächlich zugeschnittenen Personalkreditorganisation besonders groß gewesen wäre, andererseits aber auch die Erkenntnis von dem Werte der Raiffeisenschen Genossenschaftsprincipien sich in immer weiteren Kreisen Eingang verschafft hätte. Es ist das bei der Natur derselben auch ganz erklärlich, denn zur Kreditgewährung genügt hier der von einem Bürgen unterzeichnete Schuldschein, während Wechsel grundsätzlich nicht ausgegeben werden. Der Zinsfuß ist ein mäßiger, seitens der Bankfiliale $3\frac{3}{4}\%$, seitens der einzelnen Genossenschaften gewöhnlich $4\frac{1}{2}\%$; hierbei ist noch zu berücksichtigen, daß die Filiale selbst, resp. die Neuwieder Centraldarlehnskasse, ihr Anlehen von der Preussischen Centralgenossenschaftskasse nur mit 2% verzinst erhält. Sie selbst giebt für Kontokorrent-Anlehen bis zu 10 000 Mark $3\frac{1}{3}\%$, und darüber hinaus $3\frac{1}{8}\%$, die einzelnen Genossenschaften gewähren ihren Genossen, um den Sparsinn zu wecken, meist $3\frac{1}{2}\%$ für Einlagen mit $\frac{1}{4}$ jährlichem Kündigungsrecht und $2\frac{1}{2}\%$ für solche in laufender Rechnung. Diese Zinssätze sind nicht ohne Einfluß auf die der Kreis-sparkassen und Schulze-Dehtschschen Vorschußvereine gewesen, denn beide haben die ihrigen wenigstens um $\frac{1}{2}\%$ inzwischen heruntergesetzt.

Der Personalkredit wird bei den Raiffeisenschen Genossenschaften auch auf lange Fristen, gewöhnlich zehn Jahre, bis in maximo aber auf 30 Jahre unter der Bedingung ratenweiser Abzahlung gewährt, welche mit dem Darlehnsnehmer frei vereinbart wird. Infolge dieser günstigen Verhältnisse geschah es denn, daß vom Oktober 1895 bis Februar 1896 an barem Gelde ausgeliehen wurden 800 000 Mark, und was nicht unbeachtet bleiben darf, fast nur in Posten von wenigen hundert Mark.

Hand in Hand mit diesen Geldgeschäften der Bank gehen die Konsumgeschäfte der genannten Firma.

Ihr Umsatz betrug in den ersten fünf Monaten ihres Bestehens 400 Waggons à 10 000 kg und erstreckte sich besonders auf Düngemittel, Futtermittel und Kohlen, welche meist in Form von Sammelladungen für bäuerliche Besitzer von Danzig aus effektiert wurden. Daß hierbei der Personalkredit in Form des Warenkredits stark in Anspruch genommen wurde, bedarf bei der gegenwärtigen, bedauernswerten Lage der Landwirtschaft kaum der Erwähnung.

Diese große Ausdehnung des Personalkredits ist aber nur möglich, weil die Raiffeisenschen Genossenschaften unbeschränkte Haftpflicht haben. Die Überzeugung, daß dem so ist, wurde unter anderem auch von dem Rückförther Verein anerkannt, der nach achtjährigem Bestehen jetzt zu dieser Haftpflicht übergegangen ist. Bei der beschränkten Haftpflicht können die Mitglieder allerdings nur bis zu dem im Statut festgesetzten Betrage ihrer Haftsumme zu Nachschüssen herangezogen werden. Hiermit hängt aber auch natürlich zusammen, daß ihnen mit Sicherheit nur bis zu dieser selben Summe Kredit gewährt werden kann. Das erschwert jedoch den Verkehr der Genossenschaft mit ihrer Centrale, resp. ihrem Provinzialverbande sehr. Treten ferner erhöhte Anforderungen an solche Kassen heran, so müssen sie die Haftsumme erhöhen und thun dies auch oft leider über die wirkliche Haftfähigkeit der einzelnen Genossen hinaus. Andererseits ist für den betreffenden Aufsichtsrat und Vorstand die Verantwortung eine sehr viel geringere, wie wenn die Darlehnskasse unbeschränkte Haftpflicht hätte, und daher wird im allgemeinen dort auch nicht so vorsichtig bei Gewährung von Darlehn verfahren, wie bei den letzteren Kassen. Dies geht schon daraus hervor, daß von den 1900 Raiffeisenschen Darlehnskassen bisher noch keine einzige in Konkurs geraten ist. Allerdings gehört zur Übernahme der unbeschränkten Haftpflicht auch ein so mustergültiges Statut, wie es der genannten Organisation zu Grunde gelegt ist. Treten bei anderen Genossenschafts-Systemen, welche das gleiche Grundprincip haben, Verluste ein, so sind diese eben nicht dem Princip als solchem, sondern der Form, in welcher es praktisch durchgeführt wurde, zur Last zu legen.

Außerdem hat aber auch das Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht resp. deren Gläubiger besser geschützt, wie die mit beschränkter Haftpflicht.

Es heißt hier § 134, daß bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht das Konkursverfahren auch in dem Falle der Überschuldung stattfindet, sofern diese $\frac{1}{4}$ des Betrages der Haftsumme aller Genossen

übersteigt. Beträgt nun diese Haftsumme z. B. 1000 Mark und die Mitgliederzahl 50, so ist die Gesamthaftsumme 50 000 Mark, und das Konkursverfahren kann erst eröffnet werden, wenn 12 500 Mark Unterbilanz sich ergeben haben. Sehr viel kleiner ist das Risiko hingegen bei der unbeschränkten Haftpflicht, denn nach § 115 desselben Gesetzes hat die Generalversammlung der Genossenschaft über die Auflösung schon zu beschließen, sobald sich bei der Geschäftsführung ergibt, daß das Vermögen der Genossenschaft einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht ausreicht.

Wird hiernach in einer von den beiden Arten der Genossenschaften bei strenger Befolgung des Gesetzes die Auflösung beschlossen, so ist von den Genossen mit beschränkter Haftpflicht mehr Verlust zu decken, als von denen mit unbeschränkter Haftpflicht!

Ist also für die Kreditgenossenschaften die unbeschränkte Haftpflicht zweckmäßig, so ist es doch für die Produktivgenossenschaften die beschränkte. Bei diesen handelt es sich um Ausgaben innerhalb fest und eng gezogener Grenzen, und daher ist nur eine beschränkte Haftpflicht nötig. Die Raiffeisenorganisation würdigt das vollkommen, indem sie Produktivgenossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, wie die genossenschaftliche Würstfabrik zu Rosenberg und die Obstverwertungsgenossenschaft zu Elbing den Anschluß an ihren Revisionsverband gestattet hat.

Auch der Beleihung von Bodenerzeugnissen hat die Raiffeisen-Organisation ihre Aufmerksamkeit zugewendet.

Will sich für einen Darlehnsnehmer kein Bürge finden und sind auch nicht Wertpapiere oder Hypothekenbriefe zur Sicherstellung eines Darlehns vorhanden, so gestattet sie die Verpfändung von Getreide, Wolle, Vieh oder dergleichen. Um jedoch dieses erstere Verfahren in Westpreußen zu organisieren, setzte Herr Verbandsanwalt Heller bereits auf die erste Tagesordnung des Raiffeisen-Beirates das Thema der Gründung von Absatzgenossenschaften für Getreide, verbunden mit dem Bau kleinerer Silos an den Bahnhöfen. Es wurde eine Kommission gewählt, bestehend aus den Herren v. Puttkamer, Heller, Verbandsanwalt der westpreußischen Raiffeisengenossenschaften, v. Graß-Alanin, v. Kries-Trankwiz, Generalsekretär Steinmeyer, Landrat Dr. Brückner, Bamberg-Straden, Landrat v. Glasenapp; dieselbe tagte am 14. November in Danzig unter Vorsitz des Herrn von Puttkamer und nach Zuziehung der Herren Regierungsrat Delbrück und des Verfassers. Es wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

- I. Die Kornhausgenossenschaftskommission des Beirates der westpreußischen Raiffeisenorganisation sieht in der Gründung von Kornhausgenossen-

schaften eine erfreuliche Fortbildung der genossenschaftlichen Bestrebungen der Landwirtschaft auf dem Gebiete des Absatzes ihrer Produkte.

- II. Die Kommission erachtet für den geeignetsten Träger von Kornhausgenossenschaften die Raiffeisensche Kreditorganisation. Das Gebiet, über welches sich eine Kornhausgenossenschaft zu erstrecken hat, kann sich nur den Anforderungen des Bedürfnisses entsprechend regeln.
- III. Die Kornhäuser müssen nach Ansicht der Kommission nach dem sogenannten Silosystem ausgeführt werden. Um eine Unterlage für die Finanzierung zu gewinnen, empfiehlt es sich, an den Herrn Landwirtschaftsminister die Bitte zu richten, einen Betrag bis zu 50 000 Mark zum Zwecke des probeweisen Baues eines Kornhauses der westpreußischen Raiffeisenorganisation (à fonds perdu) zur Verfügung zu stellen. —

Außer den Raiffeisenschen Darlehnskassen, polnischen Volksbanken, Schulz-Delitzsch'schen Vorschußvereinen und den Kreisparcassen sind keine weiteren Einrichtungen zur Befriedigung des Personalkredits bäuerlicher Besitzer in Westpreußen vorhanden. Höchstens könnte man noch die Zuckerfabriken nennen, welche den Landwirten Vorschüsse zu 5% auf die ihnen kontraktlich zugesicherte Zuckerrübenlieferung geben. Die landwirtschaftliche Darlehnskasse vermittelt nur den Realkredit der Landschaft.

Ausschließlich dienen dem Hypothekenkredit der ländlichen Bevölkerung die Landschaft, Berliner, Meininger und Gothaer Bank, die letzteren besonders in der Niederung.

Daneben spielt nun aber der unorganisierte Individualkredit ohne und gegen hypothekarische Sicherung eine Hauptrolle bei uns.

Auf die Frage: „Von wem holt sich der Bauer Geld, wenn er es für vorübergehende Bedürfnisse gebraucht, und die Sache nicht darnach angethan ist, den Realkredit in Anspruch zu nehmen?“ ist von 100 in 99 Fällen zu antworten: „Vom Kaufmann“. Das kann nun der Getreide- oder Viehhändler sein, welcher ersterer in Ost- und Westpreußen „Factor“ heißt, oder der Krämer, welcher außer mit Getreide, Futter- und Düngemitteln, mit allem, was der Mensch braucht, handelt, und wenn irgend möglich, zugleich der Besitzer des Dorfkruges (Krüger) ist. Sie sind mit großer Bereitwilligkeit in die Lücken unserer Kreditorganisation eingetreten und recht zahlreich vorhanden. Im allgemeinen ist der Geschäftsgang solcher unreeller Zwischenhändler folgender: Sie machen dem Bauer das Borgen anfangs so leicht wie möglich und geben ihm gern Vorschüsse, wenn er sich nur verpflichtet, durch den Factor, wie ich der Kürze wegen diese ganze Gruppe von Händlern hier bezeichnen will, sein Getreide zu

verkaufen. Der Zinsfuß für Darlehn ist bei dem größten Faktor in Danzig, wie auch sonst gewöhnlich bei diesen Leuten 6%, bei anderen richtet er sich nach dem Bankdiskont, den er regelmäßig um 2, ja 3% übersteigt. Ausgezahlt wird im besten Falle die Darlehenssumme, abzüglich der Zinsen, für ein Jahr, oft auch weniger. Von dem Getreideverkauf werden dann weiter 2% Provision genommen, und zwar bisweilen auch dann, wenn die Lieferung des Getreides direkt, also ohne Vermittlung des Kaufmanns, vom Schuldner an die nächste Mühle oder Brauerei erfolgt. Nimmt der Faktor es ab, so ist es selbstverständlich, daß er hierzu einen Zeitpunkt, wo niedrige Börsennotizen für Getreide sind, wählt. Außerdem legt ihm der Faktor nahe, besonders bei Gelegenheit der Wechselprolongation, wobei die Zinsen auf 8% und höher geschraubt werden, auch seine Waren, mit denen er sonst handelt, von ihm zu kaufen. Der Aufschlag, den er für diese nimmt, beträgt bis zu 10%.

Auf diese Weise wird geradezu eine Zwickmühle geschaffen, aus welcher der bäuerliche Besitzer leicht nicht wieder herauskommt. Seine Schuld wächst dem einen Gläubiger gegenüber rapide, und dieser belegt gewissermaßen seine ganze Persönlichkeit mit Beschlagnahme, während der Faktor den dreifachen Gewinn aus den Wechselzinsen, dem Getreideankauf und dem Futter- und Nahrungsmittelverkauf zieht. Ist ihm die kontrahierte Schuld groß genug, so beantragt er die hypothekarische Eintragung derselben und verwandelt so den Personal- in den Realkredit. Werden die Hypothekenzinsen nicht bezahlt, so folgte früher die Subhastation, bei welcher der Faktor gewöhnlich zum Käufer wurde. Schnell parzellierte er dann das Areal und verkaufte es zahlungsschwachen Leuten weiter, die er dann ebenso in der Hand hatte, wie den soeben expropriierten Besitzer. Heutzutage hütet er sich allerdings mehr vor der Zwangsversteigerung und hält den Bauern lieber auf seiner Scholle zwar fest, aber kurz, um sich selbst vor Verlusten zu schützen.

Kann man ein solches Verfahren, welches für Westpreußen leider geradezu charakteristisch ist, auch nicht mit der Bezeichnung des gewerbmäßigen Buchers bezeichnen, so liegt doch der „dringende Verdacht“ desselben in vielen Fällen vor. — Ganz besonders bedauerlich aber ist es, daß auch die Schulze-Delitzsch'schen Vorschußvereine bisweilen dazu mißbraucht werden, daß die Faktoren von ihnen Geld zu ihren Operationen entnehmen. Ferner ist es eine auffallende Thatsache, daß unter den Sparcassentwechsellern der Bauern neben deren Unterschrift nicht selten die des Getreidekaufmanns steht! Die Raiffeisen'schen Darlehnskassen suchen sich gegen solche Übergriffe erfolgreich dadurch zu schützen, daß sie satzungsgemäß

bei Vergabung von Darlehen die Angabe des Verwendungszweckes verlangen und Kontrolle darüber ausüben, ob das Geld zu dem angegebenen Zwecke auch wirklich verwendet ist, ein Verfahren, welches bei dem kleinen Bezirke von etwa 2—3000 Seelen, die eine jede dieser Genossenschaften in der Regel nur umfassen soll, wohl durchführbar erscheint.

3. Welche Organisationsform verspricht für die noch unverförgte Bevölkerung Westpreußens den besten Erfolg?

Nach allem bisher Gesagten kann es nicht zweifelhaft erscheinen, daß alle Organisationen, welche mit kurzfristigen Wechselln bei hohem Zinsfuße arbeiten, für die ländlichen Verhältnisse ungeeignet sind. Ja es dürfte sogar eine der wichtigsten, wenn nicht die wichtigste Aufgabe auf dem Gebiete des ländlichen Personalkreditwesens in Westpreußen sein, von dieser Kreditform den Bauern fern zu halten. Außerdem aber gilt es, ihn aus der Hand der Faktoren, Viehhändler und Krämer zu befreien, und hierzu bietet die Überführung des unorganisierten Kredits in den genossenschaftlichen, nach dem System Raiffeisen organisierten, einen leicht gangbaren und Erfolg verheißenden Weg dar.

4. Wozu dienen die Personaldarlehen der bäuerlichen Besitzer in Westpreußen hauptsächlich?

Im allgemeinen wird von unsern Bauern der Personalkredit dem Realkredit vorgezogen und auch dann in Anspruch genommen, wenn es sich um dauernde Verbesserungen ihrer Wirtschaften, wie z. B. Ent- oder Bewässerungen, oder Bauten, welche ihrer Natur nach eine dauernde Belastung rechtfertigen würden, handelt, und die Hypothekenverhältnisse diese auch wohl noch zuließen. Andererseits kommt es aber auch vor, daß das letztere in einem solchen Umfange geschieht, daß man sich unwillkürlich fragt, würde es nicht dem Interesse der Kreditgeber und -nehmer dienlicher sein, wenn die Verschuldungsgrenze gesetzlich festgelegt wäre?

Das Provinzielle Institut, zur Beschaffung von Meliorationskredit, die Westpreußische Provinzialhilfskasse, ist für den kleinen Landwirt viel zu schwer zu erreichen; er scheut die hierzu erforderliche, umfangreiche Korrespondenz, deren positiven Erfolg er von vornherein anzweifelt und auch die ihm bei wirklicher Gewährung eines Darlehns aus der Sicherstellung desselben erwachsenden Unbequemlichkeiten. Lieber nimmt er das Geld gegen verhältnismäßig hohe Zinsen vom Krämer oder Faktor und muß es dann vielleicht erleben, daß er später gezwungen wird, für diesen

die Schuld verdoppelt oder verdreifacht in das Grundbuch eintragen zu lassen. — Außer bei Meliorationen wird aber der Personalkredit auch bei Auszahlungen infolge von Erbschaften und Landankäufen in der Regel lieber als der Realkredit in Anspruch genommen. Der Erbe, welcher die Besitzung des Vaters übernimmt, hofft meist in kurzer Zeit soviel aus dem Gute herauszuwirtschaften, daß das Geld, welches er sich zur Auszahlung seiner Geschwister borgt, von ihm bald wieder zurückgegeben werden kann. Leider verfällt er aber dabei zu häufig, wie im ersten Falle, dem Faktor.

Auch bei Bezahlung der Hypothekenzinsen besonders zu Johanni, am 15. Juni, und am 15. Dezember, wo auch die Amortisationsquoten fällig zu werden pflegen, nimmt der Bauer ebenso wie bei der Versorgung und Ausstattung seiner Familienangehörigen seine Zuflucht zum Getreidehändler, wo er ja so wie so ein Kontokorrent hat. Seine Immobilien versichert er in der Regel gegen Feuer, selten dagegen seine Feldfrüchte gegen Hagel und sein Vieh gegen Unfälle u. s. w. Die Hagelversicherung hält er meist für überflüssig, und bei der Viehversicherung sind die Prämien zu hoch. Fast niemals versichert er sein Mobiliar und totes Inventar. Ferner kann man unsern Bauern von einer gewissen „Prozeßsucht“ nicht freisprechen, und aus diesen Verhältnissen gehen naturgemäß auch zahlreiche Geldverlegenheiten hervor, welche in der mehrfach ange deuteten Weise oft von ein und demselben Geschäftsmann ausgebetet werden. Die Prozeßvorschriften sind für den Kleingrundbesitzer jedoch viel zu kompliziert, und er nimmt deswegen fast regelmäßig im gegebenen Falle einen Rechtsanwalt. Will dieser nun aber, ebenso wie das Gericht, zunächst einen Vorschuß haben, und nehmen außerdem auch noch seine Reisen an und für sich und die außergewöhnlichen Ausgaben, welche er hierbei zu machen pflegt, seine Varmittel stark in Anspruch, so greift er sicher zum Personalkredit seines Krämers. Ja er thut das, wie erfahrene Richter mir bestätigt haben, nicht selten in so hohem Maße, daß er sogar Verlust hat, selbst wenn er den Prozeß gewinnt.

5. Wirtschaftlicher Erfolg der Benutzung des Personalkredits durch die Kleingrundbesitzer in Westpreußen.

Außer den Raiffeisenschen Darlehnskassen kümmert sich kein Darlehnsgeber um die Verwendung der geliehenen Summen, und es kommt daher häufiger vor, daß die bäuerlichen Besitzer, gerade weil ihnen ihr Kaufmann das Vorgen anfangs erleichtert, zu überflüssigen Ausgaben veranlaßt werden. Eine günstige Wirkung der Gewährung von Personalkredit ist infolge des

Faktorenwesens in unserer Provinz gewöhnlich nur bei dem Darlehensgeber zu verspüren. Will man aber vom Personalkredit einen wirtschaftlichen Erfolg für den Darlehensnehmer erringen, so ist die Voraussetzung hierfür, daß alle dazu bestimmten Institute von bureaukratischem und selbstfüchtigem Geschäftsgange und dem Wechselverkehr frei gemacht werden. An ihre Stelle trete, wie bei der Raiffeisenschen Organisation, die Durchführung selbstloser Principien, welche sich durch ehrenamtliche Thätigkeit des Vorstandes u. s. w., keine Geschäftsanteile, keine Dividendenverteilung, Verbot jeder Spekulation, Unteilbarkeit des Vereinsvermögens und Ausgabe einfacher Schuldscheine auszeichnet.

Man wird auf diese Weise auf den Bauern auch einen nicht zu unterschätzenden erziehlichen Einfluß ausüben und ihn von den Fesseln seiner unbarmherzigen Gläubiger befreien.

Ferner beschränke man die Konzessionserteilung an Gastwirte auf dem Lande, welche die Seele aller Kreditgeschäfte zu sein pflegen, und prüfe hierbei die Moralität solcher Personen gründlich.

Schließlich, und hier stimme ich den Resolutionen des deutschen Landwirtschaftsrates bei, schaffe man Einigungsämter auf dem Lande, damit der Bauer sein Recht im eigenen Dorfe suchen und finden kann.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.